

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/51/510/3
14 05

Vorlagen-Nummer

1661/2016

Freigabedatum

13.06.2016

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Änderung der Satzung über die Elternbeiträge zur Kindertagespflege,
Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen zum 01. August 2016**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	13.06.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	20.06.2016
Jugendhilfeausschuss	21.06.2016
Finanzausschuss	27.06.2016
Rat	28.06.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt die Änderung der Satzung über die Elternbeiträge zur Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen vom 23.06.2015 mit Wirkung zum 01. August 2016 in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	<u>2016: 83.800 €, ab</u>
<u>2017 jährlich 4.161.100 €</u>		

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung für die Dringlichkeit

Die Änderungen der Beitragssatzung müssen vor Beginn des neuen Schul-/Kindergartenjahres veröffentlicht werden, damit sie zum 01.08.2016 in Kraft treten. Für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist daher eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Begründung

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung 2016 sollen die Elternbeiträge für die Offenen Ganztagschulen in den beiden obersten Einkommensstufen von 170 € auf 180 € erhöht werden. Diese Möglichkeit ergibt sich aus einer Änderung des Runderlasses "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I" des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW verweisen. Demnach wurde die Stadt Köln ermächtigt die Beitragsobergrenze zum 1.8.2016 von bislang 170 Euro auf 180 Euro anzuheben. Ab dem 1.8.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3 %. Hierzu wird jährlich ein konkreter Beschluss über die neue Beitragstabelle herbei geführt.

Außerdem soll die beitragsfreie Zeit von Kindern vor der Einschulung von bisher 18 auf die landesgesetzlich geregelten 12 Monate verkürzt werden. Zum Ausgleich dieser Mehrbelastung soll bei den betroffenen Eltern in der zweiten und dritten Einkommensstufe der monatliche Beitrag für Kitas und Tagespflege verringert werden.

In der Beitragssatzung sind daher die Tabellen in § 9 unter Ziffer 1.3 (Kinder ab 3 Jahren in Kitas), 2.3 (Kinder ab 3 Jahren in Kindertagespflege) und 3 (Kinder in OGTS) anzupassen. Außerdem ist die

Regelung des § 8 Absatz 2 zur beitragsfreien Zeit zu ändern. Weitere Satzungsänderungen erfolgen nicht. Die Neufassungen ergeben sich aus Anlage 1.

Die alten und neuen Tabellen und Texte sind als Anlage 2 beigefügt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Beitragserhöhung in der **OGTS**:

Betroffen sind rund 4.000 Kinder, so dass ab dem Jahr 2017 mit jährlichen Mehrerträgen von 480.000 € zu rechnen ist, in 2016 daher von 200.000 €.

Es besteht eine Abweichung zwischen den hier aktuell errechneten Mehrerträgen und den zum Haushalt (VN1) prognostizierten Mehrerträgen.

Reduzierung der **beitragsfreien Zeit**, Änderung der Beiträge für **die zweite und dritte Einkommensstufe**:

Gerechnet wird mit rund 3,9 Mio. € an Mehrerträgen durch die Reduzierung der beitragsfreien Zeit, die ab dem Haushaltsjahr 2017 erzielt werden.

Die Reduzierung der Beiträge für Kinder über 3 Jahren in der zweiten und dritten Einkommensstufe führt bei etwa 2.200 betroffenen Familien zu Mindererträgen von jährlich rund 278.900 € ab dem Jahr 2017, in 2016 daher von 116.200 €.

Die Fehlbeträge aus der Neuberechnung der OGTS-Beitragserhöhung sowie die Mindereinnahmen der Beitragsreduzierung für die zweite und dritte Einkommensstufe werden im Rahmen der Bewirtschaftung innerhalb des Budgets IV entsprechend kompensiert.

Anlagen